Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Entwurf 22080/2007

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 20 01 12, D-53131 Bonn

1)

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
11015 Berlin

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit
Ab 06. NOV. 2007
Anlg.

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, D-53117 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 12, D-53131 Bonn
TELEFON
TELEFAX
E-FAX
E-MAIL
BEARBEITET VON
INTERNET www.bfdi.bund.de
DATUM Bonn, 30.10.2007
GESCHÄFTSZ. PGIFG-726/002 II#0012

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Antrag auf Akteneinsicht nach den Informationsfreiheitsgesetz beim Bundesministerium der Justiz**

HIER Eingabe des vom 10. August 2007 zur Übersendung von Klageschriften in Rechssachen C-301/06 (Nichtigkeitsklage Irlands gegen RL 2006/24/EG - Vorratsdatenspeicherung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr hat sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil er sein Recht auf Informationszugang als verletzt ansieht.

Der Petent hatte die Übersendung von Klageschriften in der Rechtssache C-301/06 (Nichtigkeitsklage Irlands gegen RL 2006/24/EG – Vorratsdatenspeicherung) beantragt. Dies haben Sie unter Hinweis auf § 3 Nr. 1 Buchstabe g) Informationsfreiheitsgesetz (IFG) abgelehnt.

Dieser Ausnahmetatbestand schützt laufende Gerichts- und Ermittlungsverfahren. Die Vorschrift dient ausschließlich dem Schutz des laufenden Gerichts- oder Ermittlungsverfahrens an sich, d. h. seiner störungsfreien Durchführung. Sie ist eng auszulegen; dies entspricht den üblichen Auslegungsregeln und dem Zweck des Gesetzes, das den freien Informationszugang als Regelfall vorsieht. Zudem ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Um den Sachverhalt rechtlich würdigen zu können, bitte ich Sie um weitere Informationen und Ihre Stellungnahme hierzu.

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Bundesministerium
der Justiz

PGIFG-726/2 II #12
23938/07

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit
Eing. 23. NOV. 2007
Anlg 23
f. V. M

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstr. 30
53117 Bonn

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON [redacted]
REFERAT
TEL
E-MAIL

AKTENZEICHEN Z A 4 - 1451/6 II - Z1 892/2007

DATUM Berlin, den 20. November 2007

BETREFF: **Antrag des Herrn [redacted] auf Übersendung der Klageschrift in der Rechtssache C-301/06 (Nichtigkeitsklage Irlands gegen die RL 2006/24/EG) nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)**

BEZUG: Ihr Schreiben vom 5. November 2007 – PGIFG-726/002 II #0012 –

ANLAGEN: - 2 -

[redacted]

Auf Ihr Schreiben vom 5. November 2007 übersende ich Ihnen anliegend den Bescheid des Bundesministeriums der Justiz vom 7. September 2007 an Herrn [redacted] (Antragsteller).

Die der Entscheidung vorausgegangene Prüfung des Informationsgehrens hat ergeben, dass eine Herausgabe der vom Antragsteller gewünschten Abdrucke der Klageschrift in der Rechtssache C-301/06 wegen des laufenden gerichtlichen Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof nicht in Betracht kommt. Ein Informationszugang zu Teilen der Verfahrensakten durch einen nicht am Verfahren beteiligten Mitgliedsstaat kann nach hiesiger Auffassung die Integrität des Europäischen Gerichtshofes beeinträchtigen, so dass die einem Informationszugang entgegenstehenden Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Nr. 1 lit. g IFG erfüllt sind.

Ergänzend erlaube ich mir den Hinweis auf die auszugsweise beigefügte Bundestagsdrucksache 16/6744, in der diese Rechtsauffassung bei der Beantwortung der parlamentari-

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

schen Anfrage des MdB Gisela Piltz (FDP) durch den Parlamentarischen Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz ebenfalls zum Ausdruck kommt.

Im Auftrag

[redacted]

ANLAGE 1
ZA4 - 1451/6 II - Z1 892/2007

Bundesministerium der Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

[redacted]

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON [redacted]
REFERAT
TEL

AKTENZEICHEN ZA 4 - 1451/6 II - Z1 892/2007

DATUM Berlin, 07. September 2007

BETREFF: **Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz**
HIER: Übersendung von Klageschriften in Rechtssachen C-301/06 (Nichtigkeitsklage Irlands gegen RL 2006/24/EG - Vorratsdatenspeicherung), C-317/04 und C-318/04 (Klagen des EP in Sachen Fluggastdatenübermittlung)
BEZUG: Ihre E-Mail vom 10.8.2007

Sehr geehrter Herr [redacted]

bei der Rechtssache C-301/06 (Nichtigkeitsklage Irlands) handelt es sich um ein laufendes Gerichtsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshofs, an dem sich die Bundesregierung nicht beteiligt hat. Ein Anspruch auf Informationszugang gegen das Bundesministerium der Justiz besteht gemäß § 3 Nr. 1 lit. g IFG nicht, da das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf die Durchführung des laufenden Gerichtsverfahrens. Klagegründe und wesentliche Argumente sind veröffentlicht im Amtsblatt EU Nr. C 237 v. 30.9.2006, S. 5. Die darüber hinausgehenden Details der Klageschrift Irlands sind jedoch Gegenstand des laufenden gerichtlichen Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof, dessen Integrität durch ein Bekanntwerden der Informationen nicht gefährdet werden darf. Insoweit besteht die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen, da die Verfügungsbefugnis der Verfahrensbeteiligten und insbesondere des Europäischen Gerichtshofs über das laufende Gerichtsverfahren, an dem die Bundesrepublik nicht beteiligt ist, beeinträchtigt wird.

Ein Informationszugang ist eventuell zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens möglich. Voraussetzung wäre dann jedoch unter anderem, dass die Republik Irland als Autor der Klageschrift keine schutzwürdigen Interessen am Ausschluss des Informationszugangs geltend macht und in den Informationszugang einwilligt.

Die Klageverfahren C-317/04 und C-318/04 (Fluggastdatenübermittlung) sind abgeschlossen (Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 30. Mai 2006). Klagegründe und wesentliche Argumente sind veröffentlicht im Amtsblatt EU Nr. C 228 v. 11.9.2004, S. 31. Die Klageschriften des Europäischen Parlaments befinden sich jedoch nicht in den Akten des Bundesministeriums der Justiz. Insoweit wird der Antrag - wie von Ihnen gewünscht - an das für die Prozessführung vor dem Europäischen Gerichtshof zuständige Referat des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie weitergeleitet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Justiz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Vorsorglich möchte ich Sie darauf hinweisen, dass eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 € anfällt, wenn Ihr Widerspruch vollständig oder teilweise zurückgewiesen wird (§ 1 Abs. 1 IFGGebV in Verbindung mit Teil A Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Entwurf 24660/2007

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 20 01 12, D-53131 Bonn

1)

Bundesministerium der Justiz
Referat Z A 4
11015 Berlin

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, D-53117 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 12, D-53131 Bonn
TELEFON
TELEFAX
E-FAX
E-MAIL
BEARBEITET VON
INTERNET www.bfdi.bund.de
DATUM Bonn, 05.12.2007
GESCHÄFTSZ. PGIFG-726/002 II#0012

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit
Ab 17. DEZ. 2007
Anlg.

BETREFF **Antrag auf Akteneinsicht nach den Informationsfreiheitsgesetz beim Bundesministerium der Justiz**
HIER Übersendung der Klageschrift in der Rechtssache C.301/06 (Nichtigkeitsklage Irlands gegen die RL 2006/24/EG); Eingabe des Herrn
BEZUG Ihr Schreiben vom 20. November 2007; Az.: ZA4-1451/6II-Z1 892/2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme und die beigefügten Unterlagen.

Über den Antrag auf Informationszugang entscheidet nach § 7 Abs. 1 S. 1 IFG die Behörde, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Zuständig ist danach diejenige Behörde, der die Verfügungsbefugnis über die begehrten Informationen zusteht. Dies ist regelmäßig jede Behörde, bei der die Informationen Bestandteil der eigenen Vorgänge geworden sind, unabhängig davon, ob sie selbst oder eine andere Stelle diese erhoben hat. Bei Informationen, die die Behörde von Dritten oder von anderen Behörden und Einrichtungen erhalten hat, soll damit maßgebend sein, ob die Behörde über diese Informationen kraft Gesetzes oder – gegebenenfalls stillschweigender – Vereinbarung ein eigenes Verfügungsrecht hat (vgl. BT-Drucksache 15/4493, S. 14/Berger/Roth/Scheel, Informationsfreiheitsgesetz, § 7, Rd. 3). § 7 Abs. 1 S. 1 setzt nicht voraus, dass nur der Urheber oder die Quelle der Information zuständig ist (vgl. Jastrow/Schlatmann, Informationsfreiheitsgesetz, § 7, Rd. 9).

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, D-53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Finanzministerium

Etwas anderes gilt dann, wenn Akten anderer Behörden lediglich vorübergehend beigezogen werden, um sie zur Aufgabenerfüllung für einen bestimmten Zeitpunkt zu nutzen und sie nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden sollen. Für diesen Fall schließt § 3 Nr. 5 IFG Informationen mit Ursprung außerhalb des Bundes (z. B. Informationen der Länder, der Europäischen Gemeinschaften oder eines ihrer Mitgliedstaaten) vom Informationszugang aus (sog. eingeschränktes Urheberprinzip).

Nicht beigezogene Akten sind – etwa in Kopie – dauerhaft in den Bestand der Bundesbehörde übergegangene Daten (vgl. auch Jastrow/Schlatmann, a. a. O., § 3, Rd. 92).

Ich gehe davon aus, dass es sich bei den Unterlagen zur Rechtssache C-301/06 (Nichtigkeitsklage Irlands gegen die RL 2006/24/EG) nicht um beigezogene Akten i. S. d. § 3 Nr. 5 IFG handelt, diese Informationen vielmehr Bestandteil Ihrer eigenen Vorgänge geworden sind.

Dem Antragsteller ist somit nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG Zugang zu begehrten Informationen zu gewähren, es sei denn, einer der Ausnahmetatbestände in §§ 3 bis 6 IFG ist hier einschlägig.

In Ihrer Stellungnahme führen Sie zur Begründung der Ablehnung aus, „*ein Informationszugang zu Teilen der Verfahrensakten durch einen nicht am Verfahren beteiligten Mitgliedsstaat kann die Integrität des Europäischen Gerichtshofs beeinträchtigen, so dass die einem Informationszugang entgegenstehenden Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Nr. 1 lit. g IFG erfüllt sind.*"

Behörden sind als Beteiligte eines Gerichts- oder ähnlichen Verfahrens nach § 3 Nr. 1 lit. g IFG nicht zur Aktenfreigabe gezwungen, wenn dadurch das Verfahren nachteilig beeinflusst werden könnte. Durch die Ausübung von Zugangsrechten sollen laufende Verfahren weder behindert noch verzögert werden können. Die Vorschrift schützt nicht die Unterlagen des Gerichts, das nicht vom Informationsfreiheitsgesetz erfasst wird, sondern die der Ausgangsbehörde (vgl. Jastrow/Schlatmann, a. a. O, § 3, Rd. 48f.). Adressaten dieser Regelung sind somit Behörden, die als Verfahrensbeteiligte o. ä. über entsprechende Informationen verfügen. Da die Bundesrepublik Deutschland – wie Sie ausführen - nicht am Verfahren beteiligt ist, kann § 3 Nr. 1 lit. g IFG hier mithin nicht greifen.

Aber, selbst wenn dieser Ausnahmetatbestand einschlägig wäre, bedeutet der Abwägungsmaßstab „haben kann", der für dieses Schutzgut im Gesetz verwandt wird: Die Behörde muss im Einzelfall darlegen, dass durch die Auskunft die konkrete Möglichkeit besteht, dass ein Schutzgrund nachteilig beeinträchtigt ist. Es reicht damit zwar die Möglichkeit, sie muss allerdings so genau benannt werden, dass der Antragsteller eine Prüfung seines Antrages feststellen kann (vgl. auch Jastrow/Schlatmann, a. a. O., § 3, Rd. 17). Ob dies erfolgt ist, vermag ich aus den mir vorliegenden Unterlagen nicht nachzuvollziehen. Ihre Begründung im Be-

scheid an Herrn [redacted] vom 7. September 2007: *„Insoweit besteht die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen, da die Verfügungsbefugnis der Verfahrensbeteiligten und insbesondere des Europäischen Gerichtshofs über das laufende Gerichtsverfahren beeinträchtigt wird."* erscheint mir jedenfalls nicht ausreichend, zumal die Unterlagen des Gerichts ohnehin keinem Informationszugang unterliegen.

Sie weisen den Antragsteller auch darauf hin, dass *„ein Informationszugang eventuell zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss es gerichtlichen Verfahrens möglich ist. Voraussetzung wäre dann jedoch unter anderem, dass die Republik Irland als Autor der Klageschrift keine schutzwürdigen Interessen am Ausschluss des Informationszugang geltend macht und in den Informationszugang einwilligt."*

Ob die Republik Irland als Verfasser der Klageschrift im Rahmen der Verfahrensrechte zum Schutz Beteiligter Dritter nach § 8 IFG tatsächlich beteiligt werden muss bzw. eine Einwilligung in die Informationsweitergabe erforderlich ist und damit im Ergebnis eine Ausnahme vom Anspruch auf Informationszugang gegeben ist, vermag ich nach den mir bisher vorliegenden Informationen nicht abschließend zu beurteilen.

Ich bitte um Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Bundesministerium der Justiz

PGIFG-726/2 II #0012 in Ref

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Eing. 19. FEB. 2008
Anlg.

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn

3431/08

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON
REFERAT
TEL
E-MAIL
AKTENZEICHEN Z A 4 - 1451/6 II - Z1 892/2007

DATUM Berlin, den 12. Februar 2008

BETREFF: **Antrag des Herrn auf Übersendung der Klageschrift in der Rechtssache C-301/06 (Nichtigkeitsklage Irlands gegen die RL 2006/24/EG) nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)**

BEZUG: 1. IFG -Bescheid des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) vom 7. September 2007
2. Ihre Schreiben vom 5. November 2007 und 17. Dezember 2007
– PGIFG-726/002 II #0012 –

Der im Bezugsschreiben vom 17. Dezember 2007 geäußerten Bitte um eine ergänzende Erläuterung der ablehnenden Entscheidung über den Antrag des Herrn auf Übersendung der Klageschrift in der Rechtssache C-301/06 komme ich gerne nach.

Sie vertreten die Auffassung, dass Adressaten der Ausnahmeregelung nach § 3 Nr. 1 Buchstabe g IFG „Behörden [seien], die als Verfahrensbeteiligte o.ä." über Informationen verfügen. Da die Bundesrepublik Deutschland nicht am Verfahren C-301/06 beteiligt sei, könne § 3 Nr. 1 Buchstabe g IFG nicht eingreifen. In diesem Nichtigkeitsverfahren vor dem EuGH bestehen nach der Verfahrensordnung des EuGH für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Beteiligungsmöglichkeiten in verschiedenen Verfahrensabschnitten. Eine solche Beteiligungsmöglichkeit der Bundesrepublik Deutschland besteht nach wie vor.

Der Ausnahmetatbestand nach § 3 Nr. 1 Buchstabe g IFG ist auch deshalb einschlägig, weil durch eine Veröffentlichung der Klageschrift die Integrität des Gerichts beeinträchtigt und die Verfahrensführung gefährdet würde. Der Gerichtshof veröffentlicht nach Artikel 16 § 6 seiner Verfahrensordnung über jede Klage eine Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Union. Er

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

trifft damit selbst die Entscheidung, durch welche Inhalte er die Öffentlichkeit für angemessen informiert hält. Es steht keinem Beteiligten zu, diese Entscheidung des Gerichtshofes zu korrigieren. Dies nicht zu respektieren, würde die Integrität des Gerichtshofes untergraben.

Die Möglichkeit der Gefährdung der Verfahrensführung ergibt sich daraus, dass durch das öffentliche Bekanntwerden der Einzelheiten des Vortrags der Beteiligten eine Situation eintreten kann, in der die Unbefangenheit und Neutralität der Verfahrensführung beeinträchtigt werden. Ich bitte zu beachten, dass in Verfahren vor dem EuGH nach Artikel 19 der Satzung des Gerichtshofes auch die Mitgliedstaaten durch unabhängige Bevollmächtigte vertreten werden müssen. Diese Unabhängigkeit wird auch durch die Verfahrensordnung ergänzend flankiert. Maßnahmen, die die Unabhängigkeit der Verfahrensführung einer möglichen Gefahr aussetzen, halte ich daher für unvereinbar mit dem auf das Verfahren vor dem EuGH anwendbaren Prozessrecht.

Ich teile Ihre Auffassung, dass nach den derzeit vorliegenden Informationen noch nicht abschließend beurteilt werden kann, ob die Republik Irland nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens ein schutzwürdiges Interesse daran haben wird, den Informationszugang auszuschließen. Die maßgebliche Interessenlage kann von einer Vielzahl jetzt nicht vorhersehbarer Faktoren beeinflusst werden. Dann wird auch die Entscheidung des Gerichtshofes vorliegen. Mir erscheint es jedoch nicht zweifelhaft, dass die Republik Irland als Verfasserin der Klageschrift als Dritter anzusehen ist, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang zumindest berührt sind.

Im Auftrag

[redacted]

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Entwurf 3934/2008

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 20 01 12, D-53131 Bonn

1)

Bundesministerium der Justiz
Referat ZA4
11015 Berlin

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Ab 23. APR. 2008
Anlg.

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, D-53117 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 12, D-53131 Bonn
TELEFON
TELEFAX
E-FAX
E-MAIL
BEARBEITET VON
INTERNET www.bfdi.bund.de
DATUM Bonn, 22.04.2008
GESCHÄFTSZ. PGIFG-726/002 II#0012

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Antrag auf Akteneinsicht nach den Informationsfreiheitsgesetz beim Bundesministerium der Justiz**
HIER Übersendung der Klageschrift in der Rechtssache C 301/06 (Nichtigkeitsklage Irlands gegen die RL 2006/24/EG); Eingabe des Herrn
BEZUG Ihr Schreiben vom 12. Februar 2008; Az.: ZA4-1451/6II-Z1892/2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre ergänzende Stellungnahme.

Voranstellen möchte ich, dass durch die Ausnahmeregelung in § 3 Nr. 1 lit. g IFG Gerichtsverfahren in allen Gerichtszweigen, einschließlich der Verfahren vor internationalen Gerichtshöfen, wie etwa dem EuGH, erfasst sind (vgl. Jastrow/Schlatmann, Informationsfreiheitsgesetz, § 3, Rd. 50). Insofern sind internationale Gerichte den nationalen Gerichten gleichgestellt.

[redacted]

trifft damit selbst die Entscheidung, durch welche Inhalte er die Öffentlichkeit für angemessen informiert hält. Es steht keinem Beteiligten zu, diese Entscheidung des Gerichtshofes zu korrigieren. Dies nicht zu respektieren, würde die Integrität des Gerichtshofes untergraben.

Die Möglichkeit der Gefährdung der Verfahrensführung

Für den Schutz der Rechtspflege, also die Verhinderung von Einflussnahmen auf das Gericht oder Störungen des Verfahrens, kann es nicht darauf ankommen, ob Verfahrensunterlagen nur bei der Behörde vorhanden sind, die Verfahrensbeteiligter ist. In diesen Fällen wird zwar grundsätzlich § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe g IFG eingreifen. Der Schutz der Rechtspflege ist aber auch dann zu gewährleisten, wenn eine Behörde, die nicht Verfahrensbeteiligter ist, über Verfahrensunterlagen verfügt. Denn würden diese im Rahmen des IFG bekannt, würde in gleicher Weise die Gefahr entstehen, dass Einfuß auf das Gericht genommen oder das Verfahren gestört würde. Es bestünde also die Gefahr der Umgehung der Ausnahme des § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe g IFG, wenn der Anwendungsbereich der Vorschrift auf Verfahrensbeteiligte verengt würde. Im Ergebnis würde diese Schutznorm in den Fällen leerlaufen, in denen z. B. im Rahmen von Abstimmungen weitere Behörden beteiligt werden müssen oder Verfahrensunterlagen für die interne Meinungsbildung zur Behörde gelangt sind. Es erfordert daher der Sinn und Zweck der Vorschrift, dass sie auch Anwendung findet in den Fällen, in denen die verpflichtete Behörde nicht Verfahrensbeteiligter ist. Dem widerspricht es auch nicht, dass Ausnahmeregelungen grundsätzlich eng auszulegen sind.

2. Soweit eine konkrete Darlegung dazu gefordert wird, dass durch die Auskunft die konkrete Möglichkeit der nachteiligen Beeinträchtigung des Schutzguts besteht, ist auf Folgendes hinzuweisen: Für die Darlegungsanforderungen im Rahmen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe g IFG muss differenziert werden, ob die Behörde Verfahrensbeteiligter ist oder nicht. Im ersteren Fall kann auf Grund der Verfahrenskenntnis recht zuverlässig beurteilt werden, inwieweit und in welcher Form die konkrete Möglichkeit der Beeinträchtigung des Gerichts besteht. Ist die verpflichtete Behörde dagegen nicht Verfahrensbeteiligter, fehlen mangels Verfahrensbeteiligung konkrete Kenntnisse, um eine derartige Prognose zu treffen. Denn in diesem Fall kann die Behörde die möglichen Folgen des Informationszugangs nicht abschließend beurteilen. Die Prognose kann nur auf Grund der vorliegenden Informationen erfolgen, die nicht die aktuelle Verfahrenssituation darstellen. Insoweit muss die verpflichtete Behörde immer von der Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen auf das gerichtliche Verfahren ausgehen.

Im vorliegenden Fall muss durch einen nach dem IFG eröffneten Zugang zur Klageschrift in der Rechtssache C-301/06 mit kontroversen Diskussionen über die Rechtsgrundlage der Richtlinie 2006/24/EG sowie über die Frage des Prüfungsumfangs des EuGH gerechnet werden. Dies gilt umso mehr, als - wie Sie zu Recht bemerken – ähnliche Diskussionen in Deutschland bereits intensiv geführt worden sind. Daher besteht nach dem hiesigen Kenntnisstand im Falle der Information die Gefahr der Einflussnahme auf den EuGH sowie der Störung des anhängigen Nichtigkeitsverfahrens.

3. Die Frage, ob nach Abschluss des Gerichtsverfahrens vor dem EuGH im Rahmen eines erneuten Antrags des Petenten auf Informationszugang Irland nach § 8 IFG zu beteiligen

wäre, ist aus hiesiger Sicht eine von mehreren Fragen, die im Rahmen des weiteren Verfahrens zu prüfen sein werden. Insoweit ist der konkrete Antrag auf Informationszugang abzuwarten.

Im Auftrag

[redacted]

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Entwurf 17306/2008

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 20 01 12, 53131 Bonn

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON
TELEFAX
E-MAIL
BEARBEITET VON
INTERNET www.bfdi.bund.de

1)

Bundesministerium der Justiz
Referat Z A 4
11015 Berlin

vorab per E-mail poststelle@bmj.bund.de

ab, 21. August 2008

DATUM Bonn, 21.08.2008
GESCHÄFTSZ. PG IFG-726/002 II#0012

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit
Ab 21. AUG. 2008
Anlg.

1/

30. Int. Datenschutzkonferenz
Straßburg 15. – 17.10.2008
www.privacyconference2008.org

BETREFF **Antrag auf Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz beim Bundesministerium der Justiz**
HIER Überxsendung der Klageschrift in der Rechtssache C 301/06 (Nichtigkeitsklage Irlands gegen die RL 2006/24/EG); Eingabe des Herrn
BEZUG Ihr Schreiben vom 21. Juli 2008; Az.: Z A 4 1451/6IIZ1892/2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre ergänzende Stellungnahme zum Antrag des Herrn .

Sie bestätigen darin Ihre bisherige Rechtsauffassung, allerdings konnten die von Ihnen (ergänzend) vorgebrachten Argumente mich nicht überzeugen. Ich halte daher an meinen Ausführungen fest und vertrete auch weiterhin eine abweichende Rechtsauffassung.

Von einer förmlichen Beanstandung sehe ich zum jetzigen Zeitpunkt dennoch ab. Gleichwohl werde ich über das Ergebnis des Verfahrens und meine rechtliche Bewertung in meinem nächsten Tätigkeitsbericht ausführlich berichten (vgl. 1. Tätigkeitsbericht, Nr. 4.5.3).

Es ist damit zu rechnen, dass Herr nach Abschluss des Verfahrens einen Antrag auf Akteneinsicht beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Finanzministerium

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

stellen wird und darin die Überlassung des Schriftwechsels mit Ihnen in Kopie begehrt. Bitte teilen Sie mir mit, ob hiergegen aus Ihrer Sicht Bedenken bestehen und begründen diese gegebenenfalls.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bundesministerium
der Justiz

PGIFG-726/002 II#0012

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Eing. 14. NOV. 2008
Anlg.

ikf
27-11/08

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Postfach 20 01 12
53131 Bonn

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON [redacted]
REFERAT
TEL
E-MAIL

AKTENZEICHEN Z A 4 1451/6 II Z 1 892/2007

DATUM Berlin, 12. November 2008

BETREFF: **Antrag des [redacted] auf Übersendung der Klageschrift in der Rechtssache C-301/06 (Nichtigkeitsklage Irlands gegen die RL 2006/24/EG) nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

BEZUG: Ihr Schreiben vom 21. August 2008 zu PGIFG-726/002 II#0012

In Beantwortung Ihrer Anfrage aus dem Bezugsschreiben teile ich mit:

Das Verfahren in der Rechtssache C-301/06 ist noch nicht abgeschlossen. Es liegen bisher lediglich die Schlussanträge des Generalanwalts vom 14. Oktober 2008 vor, die auf der Internetseite des Europäischen Gerichtshofs (http://curia.europa.eu) eingestellt sind. Mit einer Entscheidung des Gerichtshofs ist in diesem Jahr nicht zu rechnen. Außerdem war die Frage, ob nach Abschluss des Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof Akteneinsicht gewährt werden kann, nicht Gegenstand des Antrags von Herrn [redacted]. Es besteht daher kein Anlass, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob und unter welchen Voraussetzungen nach Abschluss des Gerichtsverfahrens Akteneinsicht gewährt werden kann.

Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken, wenn der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Einsicht in den Schriftwechsel gewährt, den er in dieser Angelegenheit mit dem Bundesministerium der Justiz geführt hat.

Im Auftrag

[redacted]

PGIFG

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

Entwurf 28268/2008

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 20 01 12, 53131 Bonn

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON
TELEFAX
E-MAIL
BEARBEITET VON
INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 25.11.2008
GESCHÄFTSZ. PGIFG-726/002 II#0012

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

1)

Bundesministerium der Justiz
Referat ZA4
11015 Berlin

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Ab 09. DEZ. 2008
Anlg.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach den Informationsfreiheitsgesetz beim Bundesministerium der Justiz**
HIER Übersendung der Klageschrift in der Rechtssache C-301/06 (Nichtigkeitsklage Irlands gegen die RL 2006/24/EG); Antrag des Herrn
BEZUG Ihr Schreiben vom 12. November 2008; Az.: ZA4 1451/6IIZ1 892/2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Stellungnahme habe ich erhalten.

Ich möchte daran erinnern, dass das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen die Regel darstellt und eine ablehnende Entscheidung sich auf eine der Ausnahmen nach dem Informationsfreiheitsgesetz gründen muss.

Das Informationsfreiheitsgesetz hat zum Ziel, das Vertrauen zwischen dem Staat und den Bürgerinnen und Bürgern zu stärken, indem öffentliches Verwaltungshandeln transparenter und nachvollziehbar gemacht wird. Ich setze daher grundsätzlich voraus, dass eine Behörde eingehende Anfragen im Sinne der Bürgernähe bearbeitet.

Vor diesem Hintergrund ist für mich nicht nachvollziehbar, warum Sie keinen Anlass sehen, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob und unter welchen Voraussetzungen nach Abschluss des Gerichtsverfahrens Akteneinsicht gewährt werden kann, weil dies nicht Gegenstand des An-

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Finanzministerium

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

trags von Herrn sei. Zumal Sie Herrn in Ihrem Bescheid vom 7. September 2007 mitgeteilt haben, ein Informationszugang sei eventuell zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens möglich.

Ich halte an meinen bisherigen Ausführungen fest und nehme dabei auch Bezug auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Zugang zu Dokumenten.

Ich beabsichtige den Vorgang nunmehr zu meinen Akten zu nehmen. Gleichwohl werde ich über das Verfahren in meinem nächsten Tätigkeitsbericht ausführlich berichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag